

Kopie aus 12.03.12 au

HH Frau Heindel

14

22

23

HNL Frau Richter

Auszug aus dem:

Planfeststellungsbeschluss

für das Vorhaben



02 April 2012

SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

**Um- und Ausbau der B 180n
von OU Hettstedt, 3. PA bis
Knoten JVA Volkstedt**

Ausfertigung

Gemarkungen:
Volkstedt, Siersleben, Hübitz und
Klostermansfeld

Landkreis Mansfeld-Südharz

Vorhabenträger:
Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt
Niederlassung Süd

Halle (Saale), den 28. Februar 2012
Az.: 308.4.2-31027-F6.10

4. Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung

Es wird eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erteilt, wild lebenden Tieren der besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebende Tiere der besonders geschützter Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Diese Genehmigung umfasst nur das Nachstellen, Fangen und Umsiedeln von Feldhamstern sowie die Zerstörung und Überbauung deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Unabhängig davon sind die artenschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere die Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses zum Schutz des Feldhamsters, einzuhalten.

Die Ausnahmegenehmigung wird für den Zeitraum von 15. April bis 31. Mai sowie vom 25. August bis 10. Oktober erteilt.

V. Denkmalschutz

Dem Vorhabenträger wird die Beeinträchtigung bzw. Zerstörung archäologischer Kulturdenkmäler genehmigt. Sie befinden sich im unmittelbaren Umfeld der Baumaßnahme. Es handelt sich dabei um

- Siedlungen – Jungsteinzeit, Bronzezeit, Eisenzeit
- Körpergräberfelder – Jungsteinzeit, Bronzezeit
- Vorgeschichtliche Erdwerke.

VI. Straßenrechtliche Entscheidung

Gemäß § 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2528) in Verbindung mit § 3 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856) ergeht folgende straßenrechtliche Entscheidung:

1. Widmung

- 1.1 Die im Gebiet der Lutherstadt Eisleben und der Stadt Gerbstedt sowie der Gemeinde Klostermansfeld, Landkreis Mansfeld-Südharz, neu gebaute Teilstrecke der Bundesstraße B 180 von ihrem Abzweig vom bisherige Verlauf östlich von Klostermansfeld bei

Netzknoten 4435 002, Station 2.154, bis zum Wiederanschluss an die alte Steckenführung nördlich des Ortsteils Volkstedt der Lutherstadt Eisleben bei Netzknoten 4435 015, Station 2.214, mit einer Länge von 2.399 m, einschließlich der neu gebauten Teilstrecke der Ausfädelungsspur nach Norden in Richtung Knoten der Landesstraßen L 72/L 159 zwischen Netzknoten 4435 015, Station 2.406 und 4435 015, Station 2.470, mit einer Länge von 64 m, wird zur Bundesstraße als Bestandteil der Bundesstraße B 180 gewidmet.

Die Widmung wird mit der Verkehrsübergabe wirksam.

- 1.2 Der neu gebaute Einmündungsbereich in der Neubaustrecke von Netzknoten 4435 002, Station 0.221, bis Netzknoten 4435 002, Station 0.111, mit einer Länge von 110 m wird zur Landesstraße als Bestandteil der Landesstraße L 72 gewidmet.

Die Widmung wird mit der Verkehrsübergabe wirksam.

2. Umstufung

Die für den weiträumigen Verkehr entbehrlich werdende Teilstrecke der Bundesstraße B 180 vom neu gebauten Einmündungsbereich in die Neubaustrecke bei Netzknoten 4435 002, Station 0.111, bis zum Knoten Landesstraßen L 72/L 159 bei Netzknoten 4435 002, Station 0.000, mit einer Länge von 111 m wird zur Landesstraße als Bestandteil der Landesstraße L 72 abgestuft.

Die Abstufung wird mit der gleichzeitigen Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

3. Einziehung

Die für jeglichen Verkehr entbehrlich werdende Teilstrecke der Bundesstraße B 180 vom Abzweig der Neubaustrecke vom bisherigen Verlauf östlich von Klostermansfeld bis Netzknoten 4435 002, Station 2.145, bis zum neu gebauten Einmündungsbereich in die Neubaustrecke bei Netzknoten 4435 002, Station 0.111, mit einer Länge von 2.043 m wird eingezogen.

Die Einziehung wird mit der gleichzeitigen Sperrung wirksam.

1. Straßenrechtliche Entscheidung

Gemäß § 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.6.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), in Verbindung mit § 3 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856), ergeht folgende straßenrechtliche Entscheidung:

1.1 Widmung

Die im Gebiet der Lutherstadt Eisleben und der Stadt Gerbstedt sowie der Gemeinden Hübitz und Klostermansfeld, Landkreis Mansfeld-Südharz, neu gebaute Teilstrecke der Bundesstraße B 180 von ihrem Abzweig vom bisherigen Verlauf östlich von Klostermansfeld bei Netzknoten 4435 002, Station 2.154, bis zum Wiederanschluss an die alte Streckenführung nördlich des Ortsteils Volkstedt der Lutherstadt Eisleben bei Netzknoten 4435 015, Station 2.214, mit einer Länge von 2 399 Metern, einschließlich der neu gebauten Teilstrecke der Ausfädelungsspur nach Norden in Richtung Knoten der Landesstraßen L 72 / L 159 zwischen Netzknoten 4435 015, Station 2.406 und 4435 015, Station 2.470, mit einer Länge von 64 Metern, wird zur Bundesstraße als Bestandteil der Bundesstraße B 180 gewidmet.

Der neu gebaute Einmündungsbereich in die Neubaustrecke von Netzknoten 4435 002, Station 0.221, bis Netzknoten 4435 002, Station 0.111, mit einer Länge von 110 Metern, wird zur Landesstraße als Bestandteil der Landesstraße L 72 gewidmet.

1.2 Umstufung

Die für den weiträumigen Verkehr entbehrlich werdende Teilstrecke der Bundesstraße B 180 vom neu gebauten Einmündungsbereich in die Neubaustrecke bei Netzknoten 4435 002, Station 0.111, bis zum Knoten Landesstraßen L 72 / L 159 bei Netzknoten 4435 002, Station 0.000, mit einer Länge von 111 Metern, wird zur Landesstraße als Bestandteil der Landesstraße L 72 abgestuft.

1.3 Einziehung

Die für jeglichen Verkehr entbehrlich werdende Teilstrecke der Bundesstraße B 180 vom Abzweig der Neubaustrecke vom bisherigen Verlauf östlich von Klostermansfeld bei Netzknoten 4435 002, Station 2.154, bis zum neu gebauten Einmündungsbereich in die Neubaustrecke bei Netzknoten 4435 002, Station 0.111, mit einer Länge von 2 043 Metern, wird eingezogen.

2. Inkrafttreten

Die getroffene Entscheidung unter

- Nr. 1.1 wird mit der Verkehrsübergabe
- Nr. 1.2 mit der gleichzeitigen Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck
- Nr. 1.3 mit der gleichzeitigen Sperrung

wirksam.

Begründung zur Entscheidung:

Im bezeichneten Gebiet soll eine Teilstrecke einer Bundesstraße des Fernverkehrs (Bundesfernstraße) als Anbindung Richtung Ortsumfahrung Hettstedt im Zuge der Bundesstraße B 180 neu gebaut werden.

Die neue Straße besteht aus einer zweispurigen Fahrbahn plus wechselseitiger Überholspur getrennt im Richtungsverkehr zur Aufnahme des weiträumigen motorisierten Verkehrs.

Notwendiger Grunderwerb wird noch getätigt werden.

Die zur Aufnahme des weiträumigen Verkehrs bisher genutzten Straßenteilstrecken verlieren durch den Neubau einerseits ihre Bedeutung für den weiträumigen Verkehr und sind in diesen Teilen gemäß § 2 Abs. 4 FStrG unverzüglich dem Träger der Straßenbaulast zu überlassen (Abstufung), der sich nach Landesrecht bestimmt (die landesstraßenrechtliche Einteilung ist aus § 3 Abs. 1 StrG LSA abzuleiten) oder sie verlieren andererseits jegliche Verkehrsbedeutung und sind gemäß § 2 Abs. 4 FStrG einzuziehen und werden zurückgebaut und rekultiviert.

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat gemäß § 1 Abs. 5 FStrG mit Schreiben vom 17. Dezember 2009 dem Vorschlag des Landes Sachsen-Anhalt folgend die Umnummerierung eines Teilabschnittes der Bundesstraße B 242 zwischen den Netzknoten 4435 002, Station 2.154 und 4435 002, Station 0.000, zur Bundesstraße B 180 bestimmt.

Allgemein:

Die zu widmende Teilstrecke ist kürzer als die Baustrecke, weil sie nur zum Teil auf einer gänzlich neuen Trasse verläuft. Soweit die bisherige Trasse nur überbaut und dabei verbreitert oder unerheblich verlegt wird, gilt sie gemäß § 2 Abs. 6a) FStrG durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Darüber hinaus gelten die dabei dauerhaft verlassenen Trassenteile als eingezogen, ohne dass es einer Ankündigung gemäß § 2 Abs. 5 FStrG und einer öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 6 FStrG bedarf.

zu 1.1, Abs. 1

Die im o. a. Gebiet neu gebaute Teilstrecke einer Bundesfernstraße einschließlich der neu gebauten Teilstrecke der Ausfädelungsspur nach Norden in Richtung Knoten der Landesstraßen L 72 / L 159 wird mit Wirksamwerden der getroffenen Entscheidung die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten. Sie bildet mit anderen Bundesfernstraßen (z. B. Bundesstraßen B 242, B 80) ein zusammenhängendes Verkehrsnetz und dient einem weiträumigen Verkehr. Somit erfüllt sie die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 FStrG, hat damit die Verkehrsbedeutung einer Bundesstraße und ist gemäß § 2 Abs. 1 FStrG zur Bundesstraße zu widmen.

zu 1.1, Abs. 2

Die aus Anlass des Neubaus der vorgenannten Anbindung Richtung Ortsumfahrung Hettstedt im Zuge der Bundesstraße B 180 neu gebauten Teilstrecken der Landesstraße L 72 werden mit Wirksamwerden der getroffenen Entscheidung die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten.

Sie bilden innerhalb des Landesgebietes mit anderen Bundesfern- und Landesstraßen ein Verkehrsnetz (z. B. Bundesstraße B 180, Landesstraße L 159) und dienen überwiegend dem Durchgangsverkehr. Somit erfüllen sie die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 StrG LSA, haben damit die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße und sind gemäß § 6 Abs. 1 StrG LSA zur Landesstraße zu widmen.

zu 1.2, Abs. 1

Die genannte Teilstrecke der bisherigen Bundesstraße B 180 wird mit Wirksamwerden der unter Nr. 1.1 getroffenen Entscheidung die Bedeutung für den Bundesfernstraßenverkehr verlieren und ist gemäß § 2 Abs. 4 FStrG unverzüglich dem Träger der Straßenbaulast zu überlassen, der sich nach Landesrecht bestimmt (Abstufung). Die landesstraßenrechtliche Einteilung ist aus § 3 Abs. 1 StrG LSA abzuleiten. Die genannte Straße ist öffentliche Straße im Sinne des StrG LSA. Sie bildet innerhalb des Landesgebietes z. B. mit den Landesstraßen L 159, L 158 und der Bundesstraße B 180 ein Verkehrsnetz und dient überwiegend dem Durchgangsverkehr. Daher erfüllt sie die Tatbestandsmerkmale des § 3 Abs. 1 Nr. 1 StrG LSA, hat somit die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße und ist zur Landesstraße abzustufen.

zu 1.3, Abs. 1

Die genannte Teilstrecke ist mit Wirksamwerden der unter Nr. 1.1 getroffenen Entscheidung im Hinblick auf den Verlust jeder Verkehrsbedeutung gemäß § 2 Abs. 4 FStrG einzuziehen. Von der öffentlichen Bekanntgabe der Absicht der Einziehung in der Gemeinde kann gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 FStrG abgesehen werden, weil die zur Einziehung vorgesehene Teilstrecke in den in diesem Planfeststellungsverfahren ausgelegten Plänen als solche kenntlich gemacht wird.

Die anliegende Karte ist Bestandteil der Begründung.